

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

23. Jahrgang

Nauen, den 1. November 2016

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 27.09.2016.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 10.10.2016.....	Seite 3
– Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr.-Georg-Graf-von-Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung.....	Seite 5
– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 10.10.2016.....	Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013.....	Seite 6
– Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014.....	Seite 6
– Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow – Aufstellungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (3) BauGB.....	Seite 7
– Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 7
– Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 8
– Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 9
– Öffentliche Zahlungserinnerung – Steuern und Gebühren IV. Quartal 2016.....	Seite 10
– Einziehungsverfügung gem. Brandenburgischem Straßengesetz – Einziehung der Zufahrt zum ehemaligen Bahnhof Börnicke.....	Seite 10
– Einzelne Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Behnitz am 05.02.2017.....	Seite 11
– Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Neukammer am 05.02.2017.....	Seite 14
– Mandatsübergang in der Stadtverordnetenversammlung Nauen.....	Seite 17
– Sachkundige Einwohner/innen für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung gesucht.....	Seite 17
– Schulanmeldung für das Schuljahr 2017/18.....	Seite 18
– Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2017.....	Seite 18
– Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Wallgasse/Torgasse.....	Seite 18

B – NICHT AMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Geburtstagsjubiläen.....	Seite 20
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 20
– Information zur Vollsperrung der B5 – Ortsumfahrung Nauen.....	Seite 21
– Neuer Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung.....	Seite 22
– Errichtung eines Hort-Standortes an der Graf-Arco-Schule.....	Seite 22
– „Tag der offenen Tür“ für Lernanfänger an städtischen Grundschulen.....	Seite 22
– Vandalismus im Stadtpark.....	Seite 23
– Beratungs- und Betreuungsangebote im Familien- und Generationenzentrum Nauen.....	Seite 23
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 24

Das Bürgerbüro informiert

– Informationen zur An- und Ummeldung von Einwohnern.....	Seite 26
– Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften.....	Seite 26
– Familienpass Brandenburg 2016/2017.....	Seite 26

Das Kulturbüro informiert

– Veranstaltungskalender November/Dezember.....	Seite 27
– Dinosaurierausstellung ab 24. November in der Galerie am Blauen Haus.....	Seite 31

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 32
--	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen.....	Seite 35
--	----------

Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen.....	Seite 36
– Kreativwettbewerb des Landkreises Havelland.....	Seite 39
– Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland.....	Seite 39



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 14. Sitzung des Hauptausschusses am 27. September 2016

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0257 Zuwendung für das Krisen- und Beratungszentrum des unabhängigen Frauenvereins e.V.

Der Hauptausschuss beschließt die Übernahme von anteiligen Personalkosten des Krisen- und Beratungszentrums für Frauen in Rathenow i.H.v. 3.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses.

Beschluss-Nr. 221/2016

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

**DS 0249 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Baderstraße 11 in Nauen
Beschluss-Nr. 222/2016**

DS 0252 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Gebhard-Eckler-Straße 6 und 7 in Nauen

Beschluss-Nr. 223/2016

DS 0275 Grundstücksangelegenheit – Ankauf eines Waldgrundstücks Gemarkung Nauen, Flur 3, Flurstück 58

Beschluss-Nr. 224/2016

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Oktober 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

**DS 0248 Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow
– Aufstellungsbeschluss**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, für den Bereich des Flurstücks 34, Flur 6, Gemarkung Wachow (siehe Anlage – Geltungsbereich).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 4 Einfamilienhäusern zur Nachverdichtung des Innenbereichs von Wachow.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schulstraße 1“, Ortsteil Wachow, ortsüblich bekannt zu machen und dabei mit anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Planung äußern kann.

Beschluss-Nr.: 225/2016

**DS 0250 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“
– Aufstellungsbeschluss**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke, für den Bereich des Flurstücks 10, Flur 7, Gemarkung Börnicke. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,75 ha (siehe Anlage 1). Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes für einen Betriebsteil der Firma „Karl's Erdbeerhof“ sowie für weitere Gewerbebetriebe.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 226/2016

**DS 0254 Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“
– Aufstellungsbeschluss**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ der Stadt Nauen für den Bereich des Flurstücks 10, Flur 7, Gemarkung Börnicke – siehe Anlage. Ziel ist die Änderung im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 227/2016

**DS 0251 Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“
– Aufstellungsbeschluss**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Luchblick II“ für den Bereich der Gemarkung Nauen (Anlage):
Flur 20, Flurstücke 208/1, 210/3, 210/4, 211/2 (tw.), 511 und 512
Ziel des B- Planes ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern, Doppelhäusern, ggf. auch einzelnen Mehrfamilienwohnhäusern.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 228/2016

**DS 0253 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen
am ehem. Krankenhaus“
Aufhebungsbeschluss**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betreutes Wohnen am ehem. Krankenhaus“ wird eingestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betreutes Wohnen am ehem. Krankenhaus“ wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 229/2016

**DS 0269 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag zum
Baugebiet „Bauernfeldallee“**

➤ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Baugebiet „Bauernfeldallee“ (Anlage) wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 230/2016



A – Amtlicher Teil

DS 0256 Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Hortstandortes am Standort Dr. Georg Graf von Arco-Schule

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die grundsätzliche Errichtung eines Hortstandortes auf dem Gelände der Graf Arco-Schule mit einer Kapazität von 150 Plätzen.

Beschluss-Nr.: 231/2016

DS 0258 Beschlussfassung über die Schulbezirkssatzung für die Stadt Nauen

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit dem § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 05]) die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –

Beschluss-Nr.: 232/2016

DS 0274 Beschlussfassung über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen.

Beschluss-Nr.: 233/2016

DS 0270 Gesamtabschluss 2013

- Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2013 ist in Anwendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.7.2016) nicht erforderlich. Der Beteiligungsbericht 2013 wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Beschluss-Nr.: 234/2016

DS 0259 Jahresabschluss 2014

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2014.
Anlage 1: Jahresabschluss 2014
Anlage 2: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014

Beschluss-Nr.: 235/2016

DS 0260 Jahresabschluss 2014 – Entlastung des Bürgermeisters

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr.: 236/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0244 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Grundstück Florastraße 9a in Nauen

Beschluss-Nr.: 237/2016

DS 0247 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Baderstraße 9 in Nauen

Beschluss-Nr.: 238/2016

DS 0271 Grundstücksangelegenheit – Eintragung von Baulasten an Grundstücken in Wachow am See

Beschluss-Nr.: 239/2016

DS 0272 Grundstücksangelegenheit – Verkauf Zu den Luchbergen 18 in Nauen

Beschluss-Nr.: 240/2016

DS 0276 Grundstücksangelegenheit – Grundstückstausch Wald/Acker

Beschluss-Nr.: 241/2016

DS 0280 Vergabe der Bauleistung Elektroinstallation für das Bauvorhaben Stadtbad Nauen

Beschluss-Nr.: 242/2016

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.



A – Amtlicher Teil

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit dem § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 05]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Nauen ist Schulträger und unterhält und verwaltet als eigene Aufgabe folgende Schulen:

1. Grundschule am Lindenplatz, Berliner Straße 16, 14641 Nauen
2. Käthe-Kollwitz-Grundschule (VHG), Martin-Luther-Platz 2, 14641 Nauen
3. Dr. Georg Graf von Arco – Oberschule mit Grundschulteil (VHG), Kreuztaler Straße 3, 14641 Nauen

§ 2

Schulbezirke

- (1) Für die in § 1 genannten Schulen wurde ein Schulbezirk bestimmt.
- (2) Der Schulbezirk der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes deckungsgleich.
- (3) Auf Grund der unterschiedlichen pädagogischen Profile der Schulen wählen die Eltern eigenständig die gewünschte Schule.

- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 3

Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität der Schulen für die Jahrgangsstufe 1 wird bestimmt durch die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung –“ vom 8. September 2014 mit der Beschlussnummer 018/2014 sowie deren 1. Änderung vom 18. Mai 2015 mit der Beschlussnummer 095/2015 außer Kraft.

Nauen, den 11. Oktober 2016

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2016 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 10. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), des § 5 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr.46), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend von § 3 Abs.2 Nr.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

Am	Ereignis	Ortslage
11.12.2016	Hofweihnacht	Stadt Nauen ohne Ortsteile

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2016 außer Kraft.

Nauen, 11. Oktober 2016

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Nauen zum konsolidierten Gesamtabschluss 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 mit Beschluss-Nr. 234/2016 zum Gesamtabschluss 2013 beschlossen:

1. Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2013 ist in Anwendung der Gesamtabschlussrichtlinie (Beschluss vom 20.07.2016) nicht erforderlich. Der Beteiligungsbericht 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bürgermeister wird für das Haushalts-/Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2014 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter Beschluss Nr. 235/2016 auf ihrer Sitzung am 10.10.2016 den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen. Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 12.08.2016 vor. Der Jahresabschluss 2014 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 236/2016 für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.

D. Fleischmann
Bürgermeister

Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ – Aufstellungsbeschluss

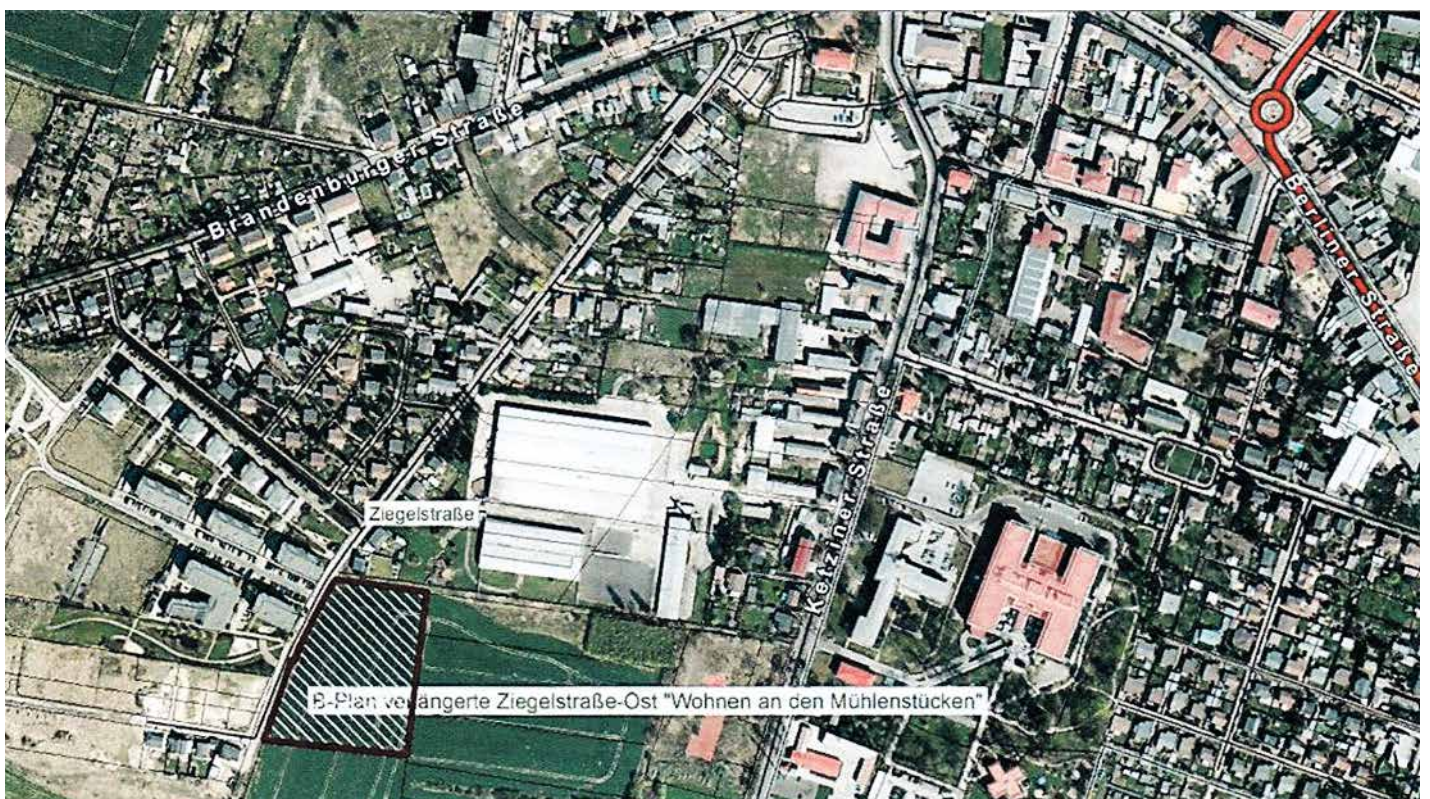
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 18, Flurstück 182/4 – siehe Anlage – gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung für eine zukünftige Bebauung mit privaten Eigenheimen, die in ein- bis zweigeschossiger Bauweise errichtet werden können.

Die bislang erarbeiteten Unterlagen der Vorentwurfsfassung: der B-Plan, die Begründung, die artenschutzfachliche Potentialeinschätzung werden für die

Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 14.11. – einschl. 15.12.2016 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Di.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00
Mi.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Do.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00
Fr.	8.30 - 12.30

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow – Aufstellungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Schulstraße 1“, OT Wachow, für den Bereich der Gemarkung Wachow, Flur 6, Flurstück 34 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 4 Einfamilienhäusern zur Nachverdichtung des Innenbereichs von Wachow.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 27, Ansprechpartner Herr App während der Dienstzeiten:

Montag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	nur mit Termin
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

unterrichten und bis zum 22.11.2016 zur Planung äußern.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 213).



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ für den Bereich der Gemarkung Börnicke Flur 7, Flurstück 10 – siehe Anlage – gefasst. Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes für einen Betriebsteil der Firma „Karl's Erdbeerhof“ sowie für weitere Gewerbebetriebe.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 14.11. – einschl. 15.12.2016 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Di.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00
Mi.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Do.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00
Fr.	8.30 - 12.30

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen muss im Parallelverfahren geändert werden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.



A – Amtlicher Teil



Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Börnicke“ für den Bereich der Gemarkung Börnicke, Flur 7, Flurstück 10 – siehe Anlage – gefasst.

Zielstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplan.



Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan



Darstellung – geplant



A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“, für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 20, Flurstücke 208/1, 210/3, 210/4, 211/2 (tw.), 511 und 512 – siehe Anlage – gefasst. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern, Doppelhäusern, ggf. auch einzelnen Mehrfamilienwohnhäusern.

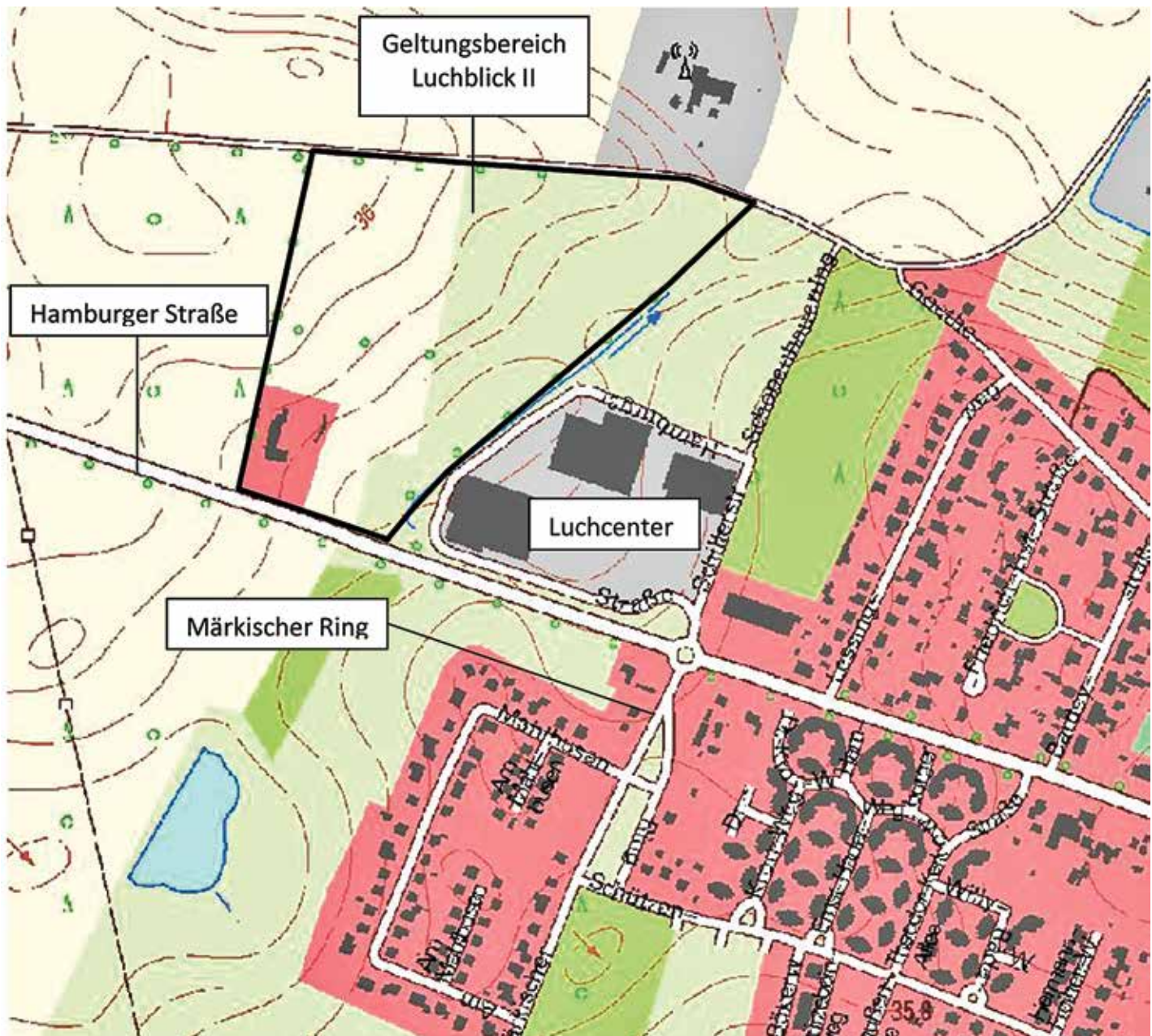
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 14.11. – einschl. 15.12.2016 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich vor Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Di.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00
Mi.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00
Do.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00
Fr.	8.30 - 12.30

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Flächennutzungsplan der Stadt Nauen wird im Parallelverfahren geändert.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Luchblick II“ wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.





A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **IV. Quartal 2016 am 15.11.2016** fällig sind:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Vergnügungssteuer
Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2016 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591

BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91

BIC:WELADED1PMB

*Fleischmann
Bürgermeister*

Einziehungsverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/14, Nr. 27

Die Stadt Nauen verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Einziehung der Zufahrt zum ehemaligen Bahnhof Bömnicke.

Die eingezogene Verkehrsfläche befindet sich in der Flur 3, Flurstück 154 der Gemarkung Bömnicke. Die Belegenheit der Straße auf dem dargestellten Flurstück ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Stadt Nauen ist Eigentümer des zur Straße gehörenden Grund und Bodens. Straßenbaulastträger für die vormalig bezeichnete Verkehrsfläche ist die Stadt Nauen.

Die öffentliche Straße wird hiermit eingezogen und gilt künftig als Privatstraße.

Die Straße hat ihre Bedeutung für den öffentlichen Verkehr verloren. Seit dem Verkauf des Bahnhofsgebäudes dient sie nur noch dem privatem Eigentümer als Zufahrt.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Stadt Nauen wirksam.

Die Absicht der Einziehung ist am 13.06.2016 im Amtsblatt der Stadt Nauen bekannt gemacht worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nauen -Der Bürgermeister- Rathausplatz 1,14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 30.09.2016

Bürgermeister





A – Amtlicher Teil

Einzelne Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Behnitz am 5. Februar 2017 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 1. November 2016

Gemäß der §§ 26, 54 und 64 Abs. 3 sowie 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Entsprechend § 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird als Wahltag zur Wahl

des Ortsbeirats des Ortsteils Klein Behnitz

Sonntag, der **5. Februar 2017** bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Behnitz

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klein Behnitz ist das Gebiet des Ortsteils Klein Behnitz. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Wahlkreise

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den **1. Dezember 2016**, 12.00 Uhr,

bei der **Wahlleiterin für die Stadt Nauen**

Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, **ist der Wahlleiterin der Stadt Nauen** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 1. Dezember 2016, 12.00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerber können ebenfalls **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen**.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Klein Behnitz enthalten sein.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung

muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung**



A – Amtlicher Teil

muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Behnitz benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 Zur Wählbarkeit

8.2.1 (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

- (2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
- nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 5. Februar 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kan-

didatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

9.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 9.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

9.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

9.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

9.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.



A – Amtlicher Teil

10. Unterstützungsunterschriften

10.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

10.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.2 Wichtige Hinweise

10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 30. November 2016, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 10.2.2) **sind der Wahlbehörde (Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) spätestens bis zum Mittwoch, den 30. November 2016, 16.00 Uhr, vorzulegen.**

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge

vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klein Behnitz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen *Wahlvorschlag unterzeichnet*, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.2.5 Wahlkreisbezogene *Wahlvorschläge dürfen* nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

10.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

10.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 28. November 2016, 16.00 Uhr schriftlich** bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, den **1. Dezember 2016**, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 2. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.



A – Amtlicher Teil

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Nauen, November 2016

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Neukammer am 5. Februar 2017 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 1. November 2016

Gemäß der §§ 26, 54 und 64 Abs. 3 sowie 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Entsprechend § 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird als Wahltag zur Wahl

des Ortsbeirats des Ortsteils Neukammer,

Sonntag, der **5. Februar 2017** bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukammer

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukammer ist das Gebiet des Ortsteils Neukammer. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Wahlkreise

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den **1. Dezember 2016**, 12.00 Uhr,
bei der **Wahlleiterin für die Stadt Nauen**

Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen
schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, **ist der Wahlleiterin der Stadt Nauen** durch die für das Wahl-

gebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 1. Dezember 2016, 12.00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerber können ebenfalls **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen**.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.



A – Amtlicher Teil

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 4 Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Neukammer enthalten sein.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung

muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

7.4 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Neukammer benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

8.2 Zur Wählbarkeit

8.2.1 (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

- (2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der
- nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nie-

derlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 5. Februar 2016 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

9.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

9.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 9.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

9.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

9.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.



A – Amtlicher Teil

- 9.6** Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 9.7** Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 10. Unterstützungsunterschriften**
- 10.1** Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 10.1.1** Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2** Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3** Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 25. Mai 2014 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 10.2 Wichtige Hinweise**
- 10.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 30. November 2016, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen** zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 10.2.2) **sind der Wahlbehörde (Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) spätestens bis zum Mittwoch, den 30. November 2016, 16.00 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 10.2.2** Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Stadt Nauen, Zimmer 24, Rathausplatz 1, 14641 Nauen aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 10.2.3** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Neukammer unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen *Wahlvorschlag unterzeichnet*, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.2.5** Wahlkreisbezogene *Wahlvorschläge dürfen* nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 10.2.6** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.7** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 10.2.8** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 28. November 2016, 16.00 Uhr schriftlich** bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 10.2.9** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.



A – Amtlicher Teil

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, den **1. Dezember 2016**, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 2. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Nauen, November 2016

*gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin*

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Hartmut Siegelberg, Mandatsträger der SPD erklärte, dass er sein Mandat zum 31. Mai 2016 niederlegt.

Herr Dietmar Kratzsch ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG. Herr Dietmar Kratzsch hat das Mandat nicht angenommen.

Herr Holger Lüttke ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Holger Lüttke wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. Juni 2016 angenommen.

*gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin*

Sachkundige Einwohner/innen für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung gesucht!

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2014 die Bildung folgender Fachausschüsse beschlossen:

1. Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Energie
2. Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport sowie
3. Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

Entsprechend Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können sich interessierte Bürger/innen als sachkundige Einwohner/innen für die Fachausschüsse bewerben. Sachkundige Einwohner/innen haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind.

Durch die Stadtverordneten wurde festgelegt, dass in jeden der o.g. Ausschüsse maximal drei sachkundige Einwohner berufen werden können.

Auf Grund des Ausscheidens von sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen

- 1. Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Energie (ABWLE) und**
 - 2. Soziales, Kultur, Bildung und Sport (ASKBS)**
- sucht die Stadt Nauen für diese beiden Ausschüsse interessierte sachkundige Einwohner.**

Ihre schriftlichen Bewerbungen richten Sie bitte formlos bis zum **21. November 2016** an die Stadtverwaltung Nauen, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen bzw. per Mail an stvw@nauen.de. Die Auswahl der sachkundigen Einwohner trifft die Stadtverordnetenversammlung.



A – Amtlicher Teil

Schulanmeldung für das Schuljahr 2017/18

Die Anmeldung der Lernanfänger der Stadt Nauen findet in den Grundschulen der Stadt Nauen an folgenden Tagen statt:

- **10.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **11.01.2017 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**
- **12.01.2017 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Schulpflichtig werden zum Schuljahr 2017/18 alle Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern bei Schulreife vorzeitig aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung haben Sie Ihr Kind in der Schule persönlich vorzustellen und die **Bestätigung der Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung vorzulegen**.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2016 **zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung** – sind die Schulbezirke für die Schulen deckungsgleich. Ihnen als Eltern wird somit das Recht eingeräumt, Ihr Kind an einer Schule im deckungsgleichen Schulbezirk (in unserem Fall im Gemeindegebiet der Stadt Nauen) anzumelden. Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Grundschulen der Stadt Nauen gern zur Verfügung.

Beantragung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2017

Anträge nach § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses an bis zu 6 Sonn- und Feiertagen des Jahres 2017 können durch die Händler der Stadt Nauen und deren Ortsteile noch bis zum 30.11.2016 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro/Gewerbe, Rathausplatz 1, 14641 Nauen (Tel: 03321/408317, Fax: 03321/4087317, E-Mail: gunnar.geisler@nauen.de) schriftlich und formlos unter Darlegung des besonderen Ereignisses gestellt werden.

Besondere Ereignisse stellen Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen dar. Ausgenommen von dieser Sonderregelung sind jedoch der Karfreitag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag sowie der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Die Festsetzung und damit die Freigabe der beantragten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgt dann in Form einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, fünf Baugrundstücke, Wallgasse/Torgasse, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen, zu verkaufen.

Grundstück 1	Flurstück 218/25, 218/26	414 m ²
Grundstück 2	Flurstück 218/27, 218/28	406 m ²
Grundstück 3	Flurstück 218/29	304 m ²
Grundstück 4	Flurstück 327	327 m ²
Grundstück 5	Flurstück 317, 321	312 m ²

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt bzw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert. Das im Bestand enthaltene Nebengebäude auf Grundstück Nr. 4 ist zu erhalten und zu sanieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geologischen und archäologischen Situation (ehemalige Wallanlage/Wallgraben der Stadt) bei Gründung eines Neubaus ggf. mit einem Mehraufwand für Pfahlgründungen gerechnet werden muss.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 50,00 €/m² zuzüglich 11,10 €/m² Ausgleichsbetrag für das Sanierungsgebiet.

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.



A – Amtlicher Teil

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind. Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wallgasse/Torgasse und Nr. des Grundstücks“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 30.11.2016

